

[1623]

A

VORSCHLAEGE [DER GESANDTSCHAFT DER VII KATH. ORTE] ZUGUNSTEN DER  
HUNDERTSCHWEIZER<sup>1</sup>

AH 28/32<sup>2</sup>

Es sei höchst bedauerlich, mitansehen zu müssen, wie heutzutage die Rechte und Freiheiten der Garde der Hundertschweizer - eine Frucht des ersten Bündnisses [1481] mit Frankreich - in Frage gestellt würden. Dieser Truppenkörper sei bekanntlich bereits unter König Ludwig XI. errichtet und dessen Privilegien von diesem und allen nachfolgenden Herrschern bis hin zu Heinrich IV. und dem heutigen König Ludwig XIII. bestätigt und von deren Parlamenten und Räten approbiert und besiegelt worden. Ausgerechnet jetzt, wo ein derart gerechter König herrsche, und zu einer Zeit, *"da ebenmessig vohn ahnfang und sydthar das durchluchtig hochgeborne Huss Bouillon und der Graven von La Marque<sup>3</sup>, als solcher Guardi rechtt Ordenliche Capitani"* wirkten, werde dieser Truppe durch einige eigennützig Leute schwerer Schaden zugefügt. Die Grafen von Bouillon aber seien nicht allein die Anführer der Hundertschweizer gewesen, sie hätten sich vielmehr auch als deren *"gethreüwe Protectoren, günstige Vätter unnd beschirmer"* verdient gemacht. Deshalb übergebe man denn im Vertrauen auf die königliche Wohlgeogenheit und im Wissen darum, dass sich der Graf von Bouillon dieser Sache annehmen werde, vorliegendes Supplikationsschreiben.

1. Zu Beginn, als man diese Garde aufgerichtet habe, seien die hundert Plätze nach einem genauen Schlüssel auf die einzelnen eidg. Orte aufgeteilt worden. Die Obrigkeiten hätten dazu *"Redliche ahnsechenliche lütt"* bestellt und diesen befohlen, dem König treu zu dienen, die Bestimmungen der Ordonnanz genau einzuhalten und ihrem Hauptmann [Capitaine-Colonel] sowie dem vom König ernannten eidg. Leutnant [Capitaine-Lieutenant] gehorsam zu sein.

Lange Jahre sei es dann Brauch gewesen, dass, wenn Gardisten verstorben seien, der Leutnant auf Befehl des Hauptmanns die entsprechenden [eidg.] Orte avisiert habe, diese alsdann für

Ersatz gesorgt hätten und sich in der Folge die mit Bittschrift und Zeugnis versehenen neuen Soldaten dem Hauptmann präsentiert und daraufhin von diesem angenommen worden seien. Doch habe mit der Zeit der Eifer bei den Amtsleuten nachgelassen, und es hätten sich allerlei Missbräuche eingeschlichen, so dass *"nitt meher als der blosse namen der Schwitzer Guardi überbliben"* sei. Diesem Uebelstand solle nun dadurch abgeholfen werden, als nämlich fürderhin *"Von einem Cappitani unnd synem Eydgnosischen Lüttenambtt kheiner Jnn die Guardi uffgenommen [werde, es sei denn] er habe oder bringe von synen herren unnd Obern der Ohrtten der Eydtnossen, da er bürtig, ein offner schyn auch brieff unnd Sigel, das er ein Erlicher Redlicher Eydtnoss sye"*.

2. *"Zum Anderen Ist hochvonnotten die gsellshaft by der altten gutten Ordonantz geschirmbtt der Cappitani hand abgehaltten, darmitt der gutt beschützt das bös unnd verbrechen nach gebür unnd der Ordonantz gemess unnd nitt etwann uss eignem widerwillen dess einen oder anderen Ambttmans ohne gnugsame ursach abgestrafft werde. Darzu grichtt unnd recht under Jnen wye von alttem erhaltten unnd harinn vom herren Capitani als auch ... vom ... Lüttenambtt geschirmbtt unnd der Condemniert gehorsam gemacht ... werde."*
3. Weil anlässlich der letzten Bundeserneuerung [von 1602] den eidg. Orten durch König [Heinrich IV.] eine *"verbesserung der besoldung biss Jnn 2 Kronen"* versprochen worden und dies auch einige Jahre so geübt worden sei, solle die Besoldung der Garde weiterhin auf diesem Niveau gehalten und jeglicher Missbrauch vermieden werden.
- [4.] Sämtliche Freiheitsrechte, welche den Eidgenossen von König Ludwig XI. erteilt und von dessen Nachfolgern bestätigt worden seien, sollen auch für die Angehörigen dieser Garde Geltung besitzen:  
So sei ihnen weiterhin zu gestatten, Wein und anderes zu verkaufen. Doch müsse der Verkauf auf ihre Quartiere beschränkt bleiben. Was den Wein betreffe, seien den Stadtbehörden *"die gewonlich entree oder Jngang"*, sonst ~~aber keine weiteren~~ Abgaben zu entrichten. Der Wein dürfe jedoch nur *"by dem Pott oder mesure"* und nicht fassweise verkauft werden. Auch

sei es untersagt, eine grössere Anzahl Fässer für jemanden andern einzukaufen, mit andern Worten, es dürfe in den Kellern nur so viel eingelagert werden, als man selber ausschenken könne. Verstosse jemand gegen diese Verordnung, so werde ihm der Weinausschank untersagt und er selber aus der Garde ausgeschlossen. Gattinnen und Kinder von solchen, die sich beim Weinausschank keines Vergehens schuldig gemacht hätten, sollten auch nach deren Tod berechtigt sein, im Gardequartier Wein auszugeben. Witwen dürften dies jedoch nur so lange tun, als sie sich nicht wieder verheirateten, es wäre denn, sie würden sich mit einem Gardeangehörigen vermählen. Ausserhalb der Quartiere Wein zu verkaufen, solle gänzlich verboten sein. Auch seien diesbezügliche Erlaubnisscheine, wie sie teilweise von den Amtsleuten ausgegeben worden, für ungültig zu erklären. Um Missbräuchen zu begegnen, müsse jeder, der in der Garde Wein ausschenke oder sonst ein Gewerbe betreibe, vorgängig vom Hauptmann "Confirmiert" und vom eidg. Leutnant "admittiert" werden.

Würden diese Artikel vom König bestätigt, so gereiche dies zum Vorteil aller.

- 1) An dieser Gesandtschaft nahm auch Konrad III. Zurlauben, der dieses Konzept verfasste, teil. Vgl. EA V 2, 340
- 2) Vgl. AH 28/32, das versehentlich dem Jahre 1634 zugeschrieben wurde, richtig aber 1623 zu datieren ist und die Hundertschweizer betrifft.
- 3) Von 1622 bis 1652 war Henri-Robert de la Marck, Duc de Bouillon, Capitaine-Colonel der Hundertschweizer. Schon seit 1502 hatten die de la Marck dieses Amt inne.

---

Konzept, von Konrad III. Zurlauben  
AH 35, 244-247 - Blatt 246<sup>v</sup> und 247 leer

[1626 ca. Oktober 26.]

A

SCHREIBEN [DER ZU LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER  
V KATH. ORTE] AN DEN [FRANZ.] KOENIG [LUDWIG XIII.]

EA V 2, 479 b, e

---

"Us uffrechtter Eydt unnd Pundtsgnosischer thriw habend wier nitt underlassen wellen iwer K. Mst. dienstlich Zuo verstendigen, das uns warlich nitt wenig bedurlich unnd verwunderlich fürkhombtt, dieweil herr [Robert] Myron iwer